

### Zensus 2021 und was Immobilieneigentümer in Deutschland beachten müssen.

### Wir informieren zu den Grundlagen und Problemen



Zum Stichtag 16.05.2021 findet wieder eine Volkszählung statt. Neben der Erhebung der Bevölkerungsdaten erfolgt eine vollständige Gebäude- und Wohnungszählung – eine Herausforderung für alle Wohnungseigentümer, Vermieter und Verwalter. Als Ihr Verwalter informieren wir Sie hiermit über alles Wissenswerte und das Verfahren:

Rechtsgrundlage ist das **Zensusgesetz 2021**. Gemäß § 24 ZensG sind sowohl Immobilieneigentümer als auch Immobilienverwalter auskunftspflichtig.

#### § 24 Auskunftspflichtige für die Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Auskunftspflichtig für die Erhebung nach § 9 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Verwalterinnen und Verwalter sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen. Als Eigentümerinnen und Eigentümer gelten auch die Personen, denen die Gebäude und Wohnungen nach § 39 Absatz 2 der Abgabenordnung wirtschaftlich zuzurechnen sind.

(2) Verwaltungen, die Angaben nach § 10 Absatz 1 oder 2 nicht machen können, sind verpflichtet, Angaben zu den Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer zu erteilen.

Die zu erhebenden Daten sind in § 10 ZensG geregelt, sie betreffen sowohl Gebäudedaten als auch Wohnungs- und Bewohnerdaten:

#### § 10 Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Erhebungsmerkmale sind

1. für Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte:

a) Gemeinde, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel, b) Art des Gebäudes, c) Eigentumsverhältnisse, d) Gebäudetyp, e) Baujahr, f) Heizungsart und Energieträger, g) Zahl der Wohnungen

2. für Wohnungen:

a) Art der Nutzung, b) Leerstandsgründe, c) Leerstandsdauer, d) Fläche der Wohnung, e) Zahl der Räume, f) Nettokaltmiete.

(2) Hilfsmerkmale sind:

1. Familienname, frühere Namen, Vornamen und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht,
3. Namen und Vornamen von bis zu zwei Personen, die die Wohnung nutzen,
4. Zahl der Personen, die in der Wohnung wohnen,
5. Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze der Wohnung.

Um den Zensus, also die kommende Volkszählung für unsere Kunden so einfach wie möglich zu machen, werden wir Sie gezielt und einzeln informieren.

Für Hauseigentümer, deren Häuser wir als ganze Mietverwaltung verwalten, werden wir die gesamte Arbeit übernehmen können, weil wir ja auch über alle Daten (hoffentlich) verfügen.

Für unsere Kunden aus den Wohnungseigentümergeinschaften werden wir Informationen verschicken und darüber informieren, wie das Prozedere vonstatten geht und welche Bereiche wir für Sie vorbereiten können. Auf den Eigentümerversammlungen werden wir Informationen geben und Beschlüsse vorbereiten. Auch werden wir Arbeitshilfen für die Information der Mieter zum Zensus und zum dort zu beachtenden Datenschutz zur Verfügung stellen, soweit dies gewünscht ist.

Ein Service Ihrer Hausverwaltung



MITGLIED IM VERBAND DER  
NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN  
IMMOBILIENVERWALTER E.V.

Immobilienverband Deutschland IVD  
Bundesverband der Immobilienberater,  
Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.

Mitglied im

